

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 29.10.2025
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	19:50 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:40 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-46440

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin

Egner, Stephan

Günther, Maik, Prof. Dr.

Kößl, Manuel

Lehner, Johann

Steinle, Florian

Wöfl, Regina

ab Tagesordnungspunkt 7

Schriftführer

Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Bergmann, Barbara

Edenhofer, Peter

Hefe, Simon

Kößl, Herbert

Sporer, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.10.2025 | 01/2025/3034 |
| 2. | Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Gasbeschaffung | 01/2025/3036 |
| 3. | Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden,, hinsichtlich der Einfriedung, hier: Errichtung eines Gartenzauns mit einer Höhe bis zu 2 m – Fl.Nr. 1294/36 Gemarkung Denklingen – An den Linden 35 | 01/2025/3037 |
| 4. | Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau eines Bürogebäudes - Fl.Nr. 1686/1 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Str. 4 | 01/2025/3039 |
| 5. | Bebauungsplan „Batteriespeicher- Staustufe 11“ - Aufstellungsbeschluss | 01/2025/3040 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.10.2025
--------------	--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.10.2025 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2	Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Gasbeschaffung
--------------	---

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag hat sich entschieden, die Kooperation zur Durchführung von Bündelausschreibungen im Strom- und Gasbereich nach über 10 Jahren Laufzeit und guter Zusammenarbeit mit der Kubus GmbH erneut auszuschreiben. Den Zuschlag in einem europaweiten Vergabeverfahren hat die enPORTAL GmbH mit Sitz in Pronstorf, Schleswig-Holstein, erhalten. enPORTAL wird zukünftig mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Energiebeschaffung über Bündelausschreibungen durchführen. Aufgrund dessen ist der Abschluss eines neuen Dienstleistungsvertrages mit der enPORTAL GmbH notwendig, um weiterhin an Bündelausschreibungen teilnehmen zu können.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein webbasiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.
2. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für Gas ab dem 01.01.2027 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf. Die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird darin angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.
3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für Gas wird die enPORTAL GmbH beauftragt, Erdgas ab dem 01.01.2027 zu beschaffen.
4. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung des Vergabekonzeptes die Bündelausschreibung freizugeben.
5. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

Begründung:

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile: Durch die Bündelung der Strom- und Gasnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH für die Vorbereitung und Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinde tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das web-basierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

Zu 1.

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss des vorgelegten Dienstleistungsvertrages. Einzelheiten zur Dienstleistung der enPORTAL GmbH sind auf der Landingpage abrufbar.

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der Gasbeschaffung setzt sich aus einem Grundpreis von 475,- Euro netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen (15,- Euro netto pro SLP-Abnahmestelle; 175,- Euro netto pro RLM-Abnahmestelle).

Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich auf der Basis der bekannten Abnahmestellen auf ca. 520 Euro netto.

Für den Fall, dass kein Gasliefervertrag in Folge einer Bündelausschreibung oder einer nachgelagerten Ausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung (siehe Anlage des Dienstleistungsvertrages, Honorarblatt).

Zu 2.

Der Gemeinderat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zu entscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen u.a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen zu treffen.

Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerische Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung mit engen

Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren.

WICHTIGER HINWEIS: Die Vollmacht erstreckt sich nur auf diese Bündelausschreibungsrunde Gas und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden.

Vorgaben bezüglich des Lieferzeitraums und der Art der Beschaffung (z.B. Festpreis) werden nicht getroffen, um flexibel auf das vorzulegende Ausschreibungskonzept (siehe 2.) reagieren zu können. Zu 4.

Die enPORTAL GmbH erarbeitet nach Auftragserhalt (siehe 1.) und einem Überblick über die geplanten teilnehmenden Abnahmestellen auf der Basis der konkreten Marktgegebenheiten ein konkretes Vergabekonzept. Dieses wird mit der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags abgestimmt. Das Vergabekonzept soll eine möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung gewährleisten.

enPORTAL GmbH wird das abgestimmte Vergabekonzept in enPORTAL connect zur Verfügung stellen und die Gemeinde zur Freigabe auffordern. Aktuelle Preisindikationen sind für die Gemeinde in enPORTAL connect jederzeit einsehbar. Um der Gemeinde nochmals Gelegenheit zu geben, die Abnahmestellen zu prüfen, macht die enPORTAL von der Widerspruchslösung nach § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages keinen Gebrauch. Vor Start des Vergabeverfahrens muss zur Teilnahme der Gemeinde eine ausdrückliche Freigabe durch diese erteilt werden. Damit legt die Gemeinde letztgültig die teilnehmenden Abnahmestellen, die Art der Beschaffung und den Lieferzeitraum fest. Bis dahin sind noch Änderungen möglich. Auch für die Honorierung von enPORTAL sind erst die freigegebenen Abnahmestellen maßgeblich. Wird 14 Kalendertage nach Zugang der Aufforderung noch keine Freigabe erteilt, kann die enPORTAL die Ausschreibung ohne Teilnahme der Gemeinde starten.

Erteilt die Gemeinde ihre Freigabe, stimmt sie grundsätzlich auch der Art der Beschaffung gemäß dem Vergabekonzept (z.B. Festpreis) zu. Dies gilt auch für den empfohlenen Lieferzeitraum, soweit nicht aktiv ein anderer ausgewählt wird. Will die Gemeinde von der Art der Beschaffung abweichen, muss sie individuell mit der enPORTAL Kontakt aufnehmen. Soweit das Konzept die Interessen der Gemeinde in Bezug auf die möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung plausibel gewährleistet, soll von der Art der Beschaffung nicht abgewichen werden.

Über das webbasierte Portal der enPORTAL GmbH, enPORTAL connect werden alle Teilnehmer fortlaufend über die Entwicklungen bei der Bündelausschreibung informiert.

Durch die Anweisung in der Vollmacht, dass die Bayerische Kommunal-GmbH eine dahingehende Zuschlagsentscheidung zu treffen hat, wonach dem preisgünstigsten Angebot nach der von der Gemeinde genehmigten Vergabekonzeption der Zuschlag zu erteilen ist, verbleibt der Gemeinde der für eine Bündelausschreibung derzeit bestehende höchstmögliche Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung. Insoweit wird die Bevollmächtigung der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH als verfahrensleitende Stelle tätig zu sein, inhaltlich beschränkt.

Mit Zuschlagserteilung durch die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird der Gasliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

Zu 5.

Die ersten Gasausschreibungsverfahren werden voraussichtlich im Mai 2026 beginnen. Um daran teilnehmen zu können, muss der unterzeichnete Dienstleistungsvertrag sowie die Vollmacht für die Kommunal-GmbH bei enPORTAL bis zum 30.04.2026 vorliegen und die Datenerfassung muss bis zu diesem Zeitpunkt vollständig erfolgt sein. Hierbei unterstützt die en-PORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei dem aktuellen Lieferanten Gas und dem Gasverteilnetzbetreiber beginnen. Hierzu muss die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht (siehe Anlage) erhalten.

Ergänzende Hinweise zur Beschaffung von Biomethan oder Kompensationszertifikaten

Es ist die Beschaffung von Biomethan denkbar. Es ist jedoch mit einem Aufschlag von 2 – 3 Cent pro kWh zu rechnen. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde daher davon abgesehen, dies anzubieten.

Denkbar ist auch, dass zur Kompensation Zertifikate beschafft werden, siehe Art. 4 Bay.

Klimaschutzgesetz. Um jedoch den Bieterkreis nicht unnötig einzuschränken, wird dies nicht mit der Gasbeschaffung verknüpft.

Die Preise für die Zertifikate sind börsenabhängig und daher im Voraus nicht valide zu prognostizieren und hängen vom gewünschten Standard des Zertifikates ab. In der Vergangenheit lagen die Preise im Bereich von 0,2 – 0,25 Cent/kWh für ein Zertifikat mit WWF Gold Standard. Bei einem Gasbedarf von 1.000.000 kWh/a entsprechen diese Preise Mehrkosten in Höhe von 2.000 – 2.500 EURO pro Jahr.

Diese Zertifikate können über die entsprechende Plattform - ergänzend zur Erdgasbeschaffung - erworben werden. Die enPORTAL GmbH unterstützt bei Bedarf bei dem Erwerb dieser Zertifikate.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 3	Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden,, hinsichtlich der Einfriedung, hier: Errichtung eines Gartenzauns mit einer Höhe bis zu 2 m – Fl.Nr. 1294/36 Gemarkung Denklingen – An den Linden 35
--------------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1294/36 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht.

Es liegt grundsätzlich Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt jedoch im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Lt. Bebauungsplan ist die Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Isolierte Befreiungen hinsichtlich des Sockels sowie der Materialausführung wurden bereits im Juli 2022 sowie Juli 2023 beantragt und vom Gemeinderat genehmigt (siehe Anhang). Nun wird die isolierte Befreiung hinsichtlich der Höhe des Zauns beantragt. Hintergrund ist hier, dass sich das Grundstück direkt neben dem gemeindlichen Spielplatz „An den Linden“ befindet und wohl des Öfteren Bälle in den Garten geschossen werden, die die spielenden Kinder aus dem Grundstück holen, indem Sie über den Zaun klettern. Hierbei besteht lt. Antragsteller erhebliches Verletzungsrisiko. Desweiteren besteht lt. Grundstückseigentümer eine Gefahr vor der Garagenausfahrt, da die Kinder ohne zu schauen in den Ein- bzw. Ausfahrtsbereich der Garage laufen.

Die Antragsteller planen deshalb das Grundstück mit einem Zaun bis zu 2 m Höhe einzufrieden. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe der Einfriedung liegt vor, ebenso diverse Bilder der aktuellen Situation (siehe Anlage).

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen wäre vertretbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Explizit wird auf den zur Ortsstraße „An den Linden“ gerichteten Bereich (vor der Garage) hingewiesen. Ein Zaun mit einer Höhe bis zu 2 m schränkt die Sicht von der Straße auf den Spielplatz ein, was ebenfalls ein erhöhtes Risiko für auf die Straße laufende Kinder darstellt. Sichtdreiecke sind zwingend freizuhalten.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung hinsichtlich der Höhe der Einfriedung bis zu 2 m wird erteilt.

Abstimmung: Ja 2 Nein 6 Anwesend 8

TOP 4	Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau eines Bürogebäudes - Fl.Nr. 1686/1 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Str. 4
--------------	---

Sachverhalt:

Für die FlNr. 1686/1 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Bauvorhaben eingereicht. Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung soweit nichts anderes bestimmt ist. (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group II“, welche sich gerade in Aufstellung befindet (§ 33 BauGB). Ein Satzungsbeschluss erfolgte bisher nicht, da die Ausgleichsflächen noch nicht gesichert sind. Die Gebietsart ist als Industriegebiet (GI) festgesetzt.

Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht, da eine Ausnahme von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung beantragt wurde.

Für das betreffende Bauvorhaben ist eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB (Nr. 3.3 Anzahl der Vollgeschosse) zu berücksichtigen. Vom Vertreter des Bauherrn wurde hierzu der betreffende Antrag vorgelegt (siehe Anlage).

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauGB).

Die Erschließung soll, wie in bereits vorliegender Vereinbarung angegeben, gesichert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen (inkl. Ausnahme) wird erteilt, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist. Die Zulässigkeit sowie die Ausnahme sind durch das Landratsamt zu prüfen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 5 Bebauungsplan „Batteriespeicher- Staustufe 11“ - Aufstellungsbeschluss
--

Sachverhalt:

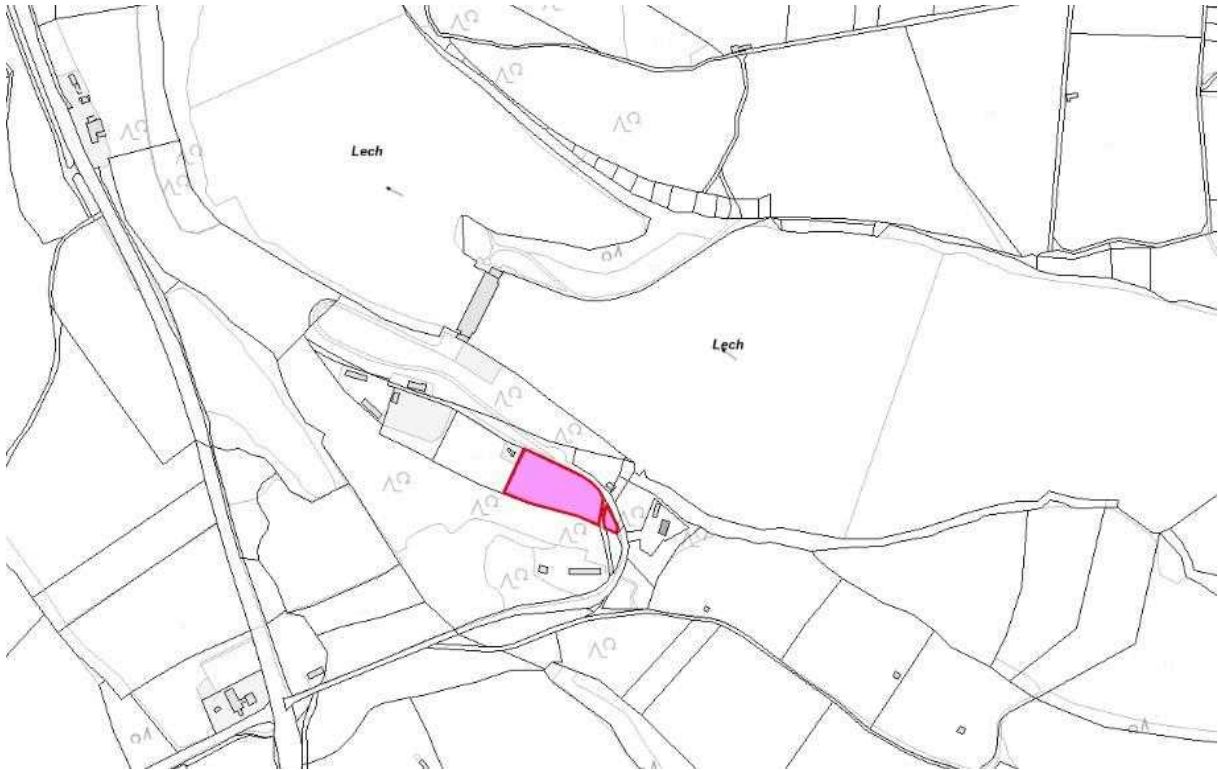
Die Gemeinde Denklingen plant die Errichtung eines Batteriespeichers im Osten des Gemeindegebiets, östlich der Bundesstraße 17 auf der Flurnummer 2193/9, Gemarkung Denklingen.

Auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche soll ein Batteriespeicher zur Energiespeicherung und zum Energiehandel entstehen.

Zielsetzung der Planung ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „SO – Regenerative Energiespeicherung“. Da die Fläche im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Außenbereichsfläche / Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, soll die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erfolgen und ebenfalls ein Sondergebiet „SO – Regenerative Energiespeicherung“ ausgewiesen werden.

Geplanter Beginn der Baumaßnahmen: 1. Quartal 2027; die Maßnahmen sollen bis zum 3. Quartal 2027 abgeschlossen sein.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Denklingen und wird über die Dr. Manfred-Hirschvogel Straße erschlossen. Im Norden grenzt ein 110 kV- Umspannwerk der LVN an, südlich in einem Abstand von etwa 130 Meter zum geplanten Batteriespeicher befinden sich 2 Gebäude im Außenbereich. Im Osten und Westen grenzt das Plangebiet an Waldflächen und Feldgehölze an. Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan umfasst das Grundstücks Fl.Nr. 2139/9 von ca. 0,6 ha. Der Geltungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den identischen Flächenumgriff des geplanten Batteriespeichers und hat eine Größe von ca. 0,6 ha
Die Plangebiete sind im beigefügten Lageplan (unmaßstäblich) umgrenzt.



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen beschließt auf Grundlage des § 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicher-Staustufe 11“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorentwurf für die Bauleitplanung durch die LENA Service GmbH ausarbeiten zu lassen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:50 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer